

Rückgabe der Genossenschaftswohnung

Für die Beendigung des Nutzungsverhältnisses gelten die gesetzlichen und im jeweiligen Nutzungsvertrag bzw. Dauernutzungsvertrag vereinbarten Kündigungsfristen.

Für die Rückgabe der überlassenen Wohnung sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Wohnung ist im geräumten, und vertragsgemäßen Zustand zu übergeben (entsprechend des Nutzungsvertrages).
- Alle vom Mitglied nichtgenehmigten durchgeführten Ein- und Umbauten sind zu entfernen. Das gilt auch für Einbauten, die vom Vermieter übernommen wurden. Der vertragsgemäße Zustand ist wieder herzustellen..

Zu entfernen sind weiterhin

- Wandverkleidungen, Styroporplatten (einschließlich Klebereste), Täfelungen von Wänden und Decken
- private Fußbodenbeläge
- Tapeten, Poster u. ä. von Türen und Einbaumöbeln
- alle Nägel, Haken, Schrauben, Bolzen, Dübel u. ä.; entstehende Löcher sind fachgerecht zu verschließen;
- zusätzlich eingebaute Verschlusseinrichtungen sowie Beschläge und Spione an den Türen, ohne dass Beschädigungen sichtbar werden, anderenfalls sind diese Bauteile entschädigungslos in den Türen zu belassen
- eigenverantwortlich montierte Regenabweiserbleche u. Markisen an den Balkonen
- Endreinigung der sanitären Einrichtungen
- Reinigung der Fenster und Fensterrahmen
- Der entleerte Müllkübel ist in den Keller zu stellen.
- Der Keller ist zu beräumen, dies gilt auch für Einbauten, wie Regale, Abtrennungen usw.
- Gleichfalls sind von Ihnen abgestellte Gegenstände aus Kellergängen, auf dem Dachboden oder anderen Nebenräumen zu entfernen.

Anlässlich der Wohnungsübernahme sind zu übergeben:

- Bedienungsanleitungen und sonstige Unterlagen für Ausrüstungsgegenstände
- alle Schlüssel für Wohnungstür, Haustür, Kellerausgangstür, Zählerschrank, Briefkasten und Müllcontainer

Verbleiben trotz Aufforderung bzw. Vereinbarung Nacharbeiten, werden diese durch die Genossenschaft zu Lasten des Mitglieds bzw. seines Rechtsnachfolgers in Auftrag gegeben und in Rechnung gestellt.

Wohnungsgenossenschaft Thale eG

Vorstand